

Landschaftsprägende Bauten

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht Gebrauch von den Möglichkeiten nach Art. 39 Abs.2 RPV. Ziel ist, mit den erweiterten Umnutzungsmöglichkeiten der Gebäude den ökologischen und landschaftsästhetischen Wert dieser Landschaften mit ihren landschaftsprägenden Bauten zu erhalten. Die Umnutzung von landschaftsprägenden Bauten ist direkt verknüpft mit den Zielen des Landschaftsschutzes sowie der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR KDP LANAT	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Regionen	Entwicklungsraum Thun Kandertal Obersimmental - Saanenland Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Dritte	OLK		
Federführung:	AGR		

Massnahme

- Art. 39 Abs. 2 RPV wird im Temporärsiedlungsgebiet der Alpen (inklusive angrenzende Gebiete im Dauersiedlungsgebiet, wenn sie wesentlich durch temporär genutzte Bauten geprägt werden) angewendet.
- Die Kriterien bezüglich der Schutzwürdigkeit der Landschaften und ihrer prägenden Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV sowie die Anforderungen an den Vollzug werden mit der Richtplangenehmigung formell festgesetzt (s. Rückseite).

Vorgehen

- Die Regionen können das Gebiet mit den landschaftsprägenden Bauten gestützt auf den Kriterienkatalog bezeichnen.
- Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die betreffenden Bauten und Landschaften gestützt auf den Kriterienkatalog unter Schutz. Sie berücksichtigen, sofern vorhanden, den regionalen Richtplan.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Zielkonflikte mit Landschaft, Natur und Denkmalpflege, speziell zu beachten sind die Vorschriften zu den Moorlandschaften und zu BLN-Gebieten
- Streusiedlungsgebiete nach Art. 39 Abs. 1 RPV

Grundlagen

- Erläuterungsbericht "Landschaftsprägende Bauten" (Januar 2005)

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten: Kriterien

Kriterien für die Festlegung der Schutzwürdigkeit von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten i. S. von Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV.

A Kriterien für die Bestimmung der landschaftsprägenden Bauten

Landschaftsprägende Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

- A1 Es handelt sich um regionaltypische, früher für die Bewirtschaftung notwendige und in signifikanter Anzahl und Dichte vorkommende traditionelle Bauten, deren ursprünglicher Zustand noch weitgehend erhalten ist. Wenn die Bauten verfallen oder verschwinden würden, würde die Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft beeinträchtigt.
- A2 Die Bauten prägen aufgrund ihrer Standorte, Verteilung und Stellung im Gelände (z.B. Firstrichtungen) das Landschaftsbild massgebend.
- A3 Sie können als Einzelobjekte, als geschlossene Baugruppe oder auch mit ihrer Umgebungsgestaltung (Hofstatt, Gärten, Bäume etc.) die Landschaft prägen.
- A4 Für die landschaftsprägende Wirkung der Baute ist primär die intakte Gesamterscheinung und weniger ihre Bedeutung als Schutzobjekt i. S. von Art. 10 a BauG massgebend.
- A5 Die Bauten müssen sich für die vorgesehene Umnutzung eignen. Ihre äussere Erscheinung und Grundstruktur müssen so beschaffen sein, dass diese durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt, sondern im Wesentlichen bewahrt werden können.

B Kriterien für die Bestimmung der schützenswerten Kulturlandschaften

Schützenswerte Kulturlandschaften gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

- B1 Es handelt sich um grössere zusammenhängende Landschaften bzw. topografisch klar als Einheit in Erscheinung tretende Landschaftsräume, welche ihren traditionellen kulturlandschaftlichen Charakter erhalten haben.
- B2 Der überwiegende Teil des Baubestandes besteht aus landschaftsprägenden Bauten im Sinne von Ziffer A.
- B3 Zwischen den baulichen Zeugen und der landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein erlebbarer, funktionaler Zusammenhang.
- B4 Es sind Zeugnisse der Landschaftsgestaltung (z.B. Trockenmauern, historische Verkehrswege, Ackerterrassen) oder der Menschheitsgeschichte (z.B. Objekte ISOS, Orte des lokalen Brauchtums) vorhanden.
- B5 Die Landschaft wird als besonders schön empfunden. Sie weist einen hohen Grad an Naturnähe auf. Die intakte Gesamterscheinung wird weder durch störende Infrastrukturen (z.B. auffällige Transportanlagen, Leitungen, Strassen) noch durch andere nicht in das Landschaftsbild passende Bauten und Anlagen beeinträchtigt.
- B6 Die Landschaft ist weder vollständig bewaldet, noch liegen die landschaftsprägenden Bauten im Perimeter von Naturgefahren.
- B7 Die Umnutzung der landschaftsprägenden Bauten steht nicht im Widerspruch zu übergeordneten Schutzziele wie diejenigen der Moorlandschaften, der BLN- und ISOS-Objekte, von kantonalen Naturschutzgebieten oder von Wildtierschutzgebieten.

C Anforderungen an den Vollzug

- C1 Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Kulturlandschaften und die landschaftsprägenden Bauten unter Schutz.
- C2 Sie beachtet bei der Perimeterabgrenzung den funktionalen Zusammenhang zwischen den Bauten und der landwirtschaftlichen Nutzung und sorgt dafür, dass die Kulturlandschaft als möglichst zusammenhängende Einheit unter Schutz gestellt wird. Der entsprechende Landschaftsteil ist zusammen mit den landschaftsprägend schützenswerten Bauten in der Nutzungsplanung parzellenscharf zu bezeichnen.
- C3 Sie erlässt in Ergänzung zu Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV in ihrem Baureglement die notwendigen Vorschriften, insbesondere in folgender Hinsicht:
 1. Die Besonderheiten der Landschaft als auch der landschaftsprägenden Bauten sind in den Schutzvorschriften des Baureglementes zu umschreiben. Die Pflege der Landschaft und der entsprechende Vollzug sind dabei zu sichern, z.B. mit Bewirtschaftungsverträgen.
 2. Die Beseitigung und Beeinträchtigung von als landschaftsprägend geschützten Bauten und der weiteren charakteristischen Landschaftselemente ist zu untersagen.
 3. Mit den Schutzbestrebungen nicht vereinbare Nutzungen sind auszuschliessen.

4. Neue Bauten und Anlagen werden in der geschützten Landschaft nur bewilligt, wenn sie auf einen Standort darin angewiesen sind und diese nicht beeinträchtigen. Auffällige standortfremde Bäume und Sträucher sind nicht zugelassen.
5. Bei baulichen Änderungen und Zweckänderungen darf die Situation bezüglich Eingliederung und Auswirkungen auf die Landschaft nicht verschlechtert werden. Bei Änderungen an Bauten und Anlagen mit landschaftsstörenden Elementen muss die Situation soweit zumutbar verbessert werden.
6. Materialien, Bautechnik und Gestaltung sind so zu wählen, wie sie für die Ausgangsbaute typisch sind.
7. An als landschaftsprägend geschützten Gebäuden dürfen keine störenden oder die Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktion der Baute beeinträchtigenden Veränderungen vorgenommen werden.
8. Bei der Bewilligung und bei der Ausführung von Bauvorhaben gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV, welche eine Veränderung des Erscheinungsbildes zur Folge haben, ist eine Ästhetikfachstelle beizuziehen.

C4 Verhältnis zum Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 Abs. 1 RPG: Die Anwendung von Art. 39 RPV Abs. 1 und Abs. 2 schliessen sich gegenseitig aus. Werden im traditionellen Streusiedlungsgebiet Teilgebiete mit landschaftsprägenden Bauten grundeigentümergebunden ausgeschieden, so können die Erleichterungen nach Art. 39 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden.

Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten



- Temporärsiedlungsgebiet der Alpen (Art. 39, Abs. 2 RPV)
- Streusiedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan (Art. 39, Abs. 1 RPV, Hinweis)